



## Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer

§§ 65 u. 23 LWG, § 25 WHG

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Umwelt und Forsten  
- Untere Wasserbehörde -  
Maximilianstraße 12  
67346 Speyer

Bei Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer muss folgendes unterschieden werden:

1. Einleitung von Abwasser (Schmutzwasser, abfallrechtliches Abwasser, Fremdwasser)
- 2. Einleitung von Niederschlagswasser**

Die Einleitung von Abwasser ist nicht Gegenstand dieses Merkblattes. Bei Fragen zur Abwasserbehandlung wenden Sie sich bitte an die Stadtwerke Speyer / Entsorgungsbetriebe.

### **Einleitung von Niederschlagswasser**

Die Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer unterliegt –soweit die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen- dem Gemeingebrauch und ist als solcher genehmigungsfrei, aber immer bei der Wasserbehörde rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist bei der unteren Wasserbehörde die Einleitung zu beantragen.

### **Voraussetzungen für genehmigungsfreie Gewässereinleitungen (§22 Abs. 2 LWG):**

1. Grundvoraussetzung ist das ortsnahe **schadlose** Einleiten von Niederschlagswasser von nicht mehr als 8 m<sup>3</sup> je Tag. Schadloses Einleiten liegt im Regelfall vor, wenn das Niederschlagswasser
  - ausschließlich von Dachflächen von Wohn- bzw. Mischgebieten, die nicht kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind oder
  - von befestigten Grundstücken, ausgenommen gewerblich handwerklich oder industriell genutzten Flächen oder

- Untere Wasserbehörde -

- von öffentlichen Straßen, die der Erschließung von Wohngebieten dienen und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (ausgenommen Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen) oder
- Geh- u. Radwegen, die Bestandteil öffentlicher Straßen sind, stammt

**und**

2. wenn die Einleitestelle außerhalb von

- Fassungsbereichen und engeren Schutzzonen von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten
- Naturschutzgebieten
- Quellen und deren unmittelbaren Umgebung und
- Gewässern oder Gewässerabschnitten mit der Gewässergüteklasse I

liegt.

### **Vorzulegende Unterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde **immer** vorzulegen, gleichgültig, ob die Einleitung nur angezeigt oder eine Einleitenehmigung beantragt wird (vgl. § 65 Abs. 1, S. 8 LWG).

- Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens)
- Hydraulische Berechnung der Regenwassermenge
- Schnitte des Gewässerquerschnittes an der Einleitestelle
- Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan (genaue Darstellung des Vorhabens) M 1 : 500

Mit der angezeigten Einleitung darf erst begonnen werden, wenn die untere Wasserbehörde entweder zwei Monate nach Eingang der Anzeige keine ablehnende Entscheidung getroffen hat oder der Einleitung zugestimmt hat.

Ist das Vorhaben genehmigungspflichtig, darf die Maßnahme erst umgesetzt werden, wenn dem Antragsteller die Einleiteerlaubnis vorliegt.